



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 1 (S. 214-221)
Titel	Nachträgliche Verfügungen zum 5ten Artikel der Erklärung des Wiener-Congresses vom 20. Merz 1815, den Kanton Genf betreffend. (Uebersetzung der französischen Original-Acte.)
Ordnungsnummer	
Datum	26.03.1815-29.03.1815

[S. 214] **Protokoll.**

Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaften Wunsch geäußert hatten, es möchten dem Kanton Genf, sowohl zu Oeffnung seiner zum Theil von fremdem Gebiet umfangenen Besitzungen, als für seine Verbindung mit der Schweiz, einige Erleichterungen zugestanden werden; nachdem anderseits Se. Majestät, der König von Sardinien, sich bestrebt haben, ihren hohen und mächtigen Verbündeten einen Beweis zu geben, wie geneigt sie seyen, etwas denselben Angenehmes zu leisten, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten übereingekommen, wie folgt:

Art. 1.

Se. Majestät, der König von Sardinien, stellen an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte denjenigen Theil von Savoyen, welcher sich zwischen der Arve und der Rhone, der Grenze des von Frankreich besessenen Theils von Savoyen, // [S. 215] und dem Berge Saleve, bis und mit Einschluß von Veiry, befindet; ferner denjenigen, welcher zwischen der Simplon-Straße, dem Genfersee und dem gegenwärtigen Gebiet des Kantons Genf liegt, von Verenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Straße durchschneidet, und von da längs diesem kleinen Fluße, bis wo er sich, östlich dem Dorfe Hermance in den Genfersee ergießt (indem die sogenannte Simplon-Straße ihrer ganzen Länge nach in dem Besitz Sr. Maj., des Königs von Sardinien, verbleibt), damit diese Gebietstheile mit dem Kanton Genf vereinigt werden; unter Vorbehalt einer, durch gegenseitige Commissarien, vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve, vorzunehmenden genauern Grenzausmarchung. In allen Ortschaften und Ländereyen, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, verzichten Se. Majestät für sich und ihre Nachfolger für alle zukünftigen Zeiten auf alle Souverainitäts- und andere Rechte, welche ihnen zugehören mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt.

Art. 2.

Se. Majestät willigen ein, daß die Verbindung zwischen dem Kanton Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplon-Straße auf gleiche Weise Statt finde, wie Frankreich dieselbe zwischen Genf // [S. 216] und dem Waadtlande auf der durch Versoix führenden Straße bewilligt hat. Gleichmäßig bewilligen Se. Majestät für alle Zeiten den freyen Durchzug der Genferischen Milizen zwischen dem Gebiete von Genf und dem Mandement von Jussi, und alle diejenigen Erleichterungen, welche in



vorkommendem Falle erforderlich seyn mögen, um über den See auf die oberwähnte Simplon- Straße zu gelangen.

Art. 3.

Weil dagegen Se. Majestät sich nicht entschließen können, zuzugeben, daß ein Theil ihres Gebietes einem Staate, worin eine andere Religion die herrschende ist, einverleibt werde, ohne den Einwohnern des von ihnen abzutretenden Landes Gewißheit zu verschaffen, daß sie die freye Ausübung ihrer Religion genießen, ihnen die Mittel zu Bestreitung der Kosten ihres Cultus ferner zustehen, und sie selbst den vollen Genuß der Bürgerrechte erhalten werden: so ist verabredet worden, daß

1. Die katholische Religion auf gleiche Weise erhalten und geschützt bleiben soll, wie sie es gegenwärtig in allen Gemeinden ist, die Se. Majestät, der König von Sardinien, abgetreten hat, und welche mit dem Kanton Genf werden vereinigt werden. // [S. 217]
2. Die gegenwärtig vorhandenen Kirchspiele, welche durch die Festsetzung der neuen Grenzen weder zerstückelt noch getrennt sind, sollen in ihrem gegenwärtigen Umfang erhalten und durch die gleiche Zahl Mißlicher kirchlich besorgt werden; und in Betreff der zerstückelten Theile, die zu klein wären, um ein Kirchspiel zu bilden, wird man sich an den Diöcesan-Bischof wenden, um ihre Einverleibung mit einem andern Kirchspiel des Kantons Genf zu erhalten.
3. In eben diesen durch Se. Majestät abgetretenen Gemeinden sollen, wenn die Zahl der protestantischen Einwohner nicht jener der katholischen gleich kommt, die Schullehrer jederzeit Katholiken seyn. Es soll keine protestantische Kirche errichtet werden, mit Ausnahme der Stadt Carouge, die eine solche haben kann.
4. Die Municipal-Beamten sollen jederzeit, wenigstens zu zwey Drittheilen, Katholiken seyn, und insbesondere sollen von den drey Stellen des Maire und der zwey Adjuncten immer zwey von Katholiken besetzt seyn. Im Fall künftig die Zahl der Protestanten in einigen Gemeinden jener der Katholiken gleich kommen würde, soll alsdann der Grundsatz der Gleichheit und der Kehrordnung, bey Bildung des Municipal-Raths sowohl, als der Mairie, beobachtet werden. In diesem Fall soll jedoch immer ein katholischer Schullehrer seyn, // [S. 218] wenn gleich ein protestantischer angestellt würde. Diese Bestimmung soll keineswegs hindern, daß nicht Protestanten, die in katholischen Gemeinden wohnen, sofern sie es gut finden, eine besondere Capelle für ihren Cultus auf ihre Kosten errichten, und eben so, auf ihre Kosten, einen protestantischen Schullehrer für den besondern Unterricht ihrer Kinder halten können. Die bestehenden Schenkungen und frommen Stiftungen sollen in Absicht auf die Fonds und Einkünfte sowohl, als auf ihre Verwaltung, ganz unberührt bleiben, und Privaten nicht gehindert werden, solche neue zu errichten.
5. Die Regierung wird für die Kosten des Unterhalts der Geistlichkeit und des Cultus das Nähmliche beytragen, was die gegenwärtige Regierung dazu liefert.
6. Die wirklich in Genf bestehende Kirche soll, so wie es gegenwärtig der Fall ist, auf Staatsunkosten daselbst beybehalten werden, so wie es bereits durch die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf verordnet worden ist. Der Seelsorger soll angemessenen Gehalt und Wohnung erhalten.
7. Die katholischen Gemeinden und der Kirchsprengel von Genf sollen ferner einen Theil der // [S. 219] Diocese ausmachen, unter welcher die Provinzen Chablais und



Faucigny stehen, vorbehalten, was darüber von der Behörde des heiligen Stuhles anders verordnet werden würde.

8. In jedem Fall soll der Bischof in seinen Pastoral-Besuchen niemals gestört werden.

9. Die Einwohner des abgetretenen Gebietes stehen in Hinsicht auf bürgerliche und politische Rechte den Einwohnern der Stadt Genf völlig gleich. Sie üben dieselben mit diesen gemeinschaftlich aus, die Rechte des Stadt- oder Gemeindeeigenthums vorbehalten.

10. Die katholischen Kinder haben Zutritt bey den öffentlichen Erziehungsanstalten. Der Religionsunterricht wird in denselben nicht gemeinsam, sondern absönderlich ertheilt, und man wird sich dazu für die Katholiken Geistlicher ihres Bekenntnisses bedienen.

11. Die Gemeindgüter oder Eigenthümlichkeiten der neuen Gemeinden bleiben ihnen gesichert, und diese fahren fort, dieselben zu verwalten und deren Ertrag für ihren Nutzen zu verwenden.

12. Eben diese Gemeinden sollen nicht mit stärkern Lasten belegt werden, als die alten Gemeinden.

13. Se. Majestät, der König von Sardinien, behält sich vor, jede Einsprache, wozu die Nichterfüllung abstehender Artikel Anlaß geben könnte, // [S. 220] zur Kenntniß der Schweizerischen Tagsatzung zu bringen, und durch ihre diplomatischen Agenten bey derselben unterstützen zu lassen.

Art. 4.

Alle Grundregister und Urkunden, welche auf die abgetretenen Sachen Bezug haben, werden von Sr. Majestät, dem König von Sardinien, an den Kanton Genf in möglichst kurzer Frist übergeben.

Art. 5.

Der zu Turin am 3. Brachmonath 1754. zwischen Sr. Majestät, dem König von Sardinien, und der Republik Genf geschlossene Vertrag besteht in Hinsicht auf alle jene Bestimmungen fort, welche durch die gegenwärtige Verkommniß nicht aufgehoben sind; dennoch aber geben Se. Majestät, in der Absicht, dem Kanton Genf einen besondern Beweis ihres Wohlwollens zu ertheilen, die Zustimmung zu Aushebung desjenigen Theils des 13ten Artikels oberwähnten Vertrages, der den Bürgern von Genf, welche damals schon Häuser oder Grundstücke auf Savoyischem Gebiete besaßen, ihren Hauptwohnsitz daselbst zu nehmen untersagte.

Art. 6.

Seine Majestät Willigen aus gleichen Gründen ein, mit dem Kanton Genf Einverständnisse für Erleichterung der Ausfuhr der zum Verbrauch der // [S. 221] Stadt und des Kantons bestimmten Lebensmittel aus ihren Staaten zu treffen.



Wien, den 26. Merz 1815.

(unterz.) von St. Marsan.

Gutgeheißen in der Sitzung vom 29. Merz 1815, durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften in alphabetischer Ordnung der Höfe folgen:

Oesterreich.	(unterz.)	Der Fürst von Metternich., Der Baron von Wessenberg.
Spanien.	"	Gomez Labrador.
Frankreich.	"	Talleyrand. Der Herzog von Dalbera. Der Graf Alexis von Roailles.
Großbritannien.	"	Clancarty. Stewart, General-Lieutenant.
Portugall.	"	Der Graf von Palmella. A.de Soldanha da Gama. Lobo da Sylveira.
Preußen.	„	Der Fürst von Hardenberg. Der Baron von Humbold.
Rußland.	"	Der Graf von Rasumoffsky. Der Graf von Stackelberg. Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	"	Der Graf von Löwenhielm.

Für getreue Abschrift:
Der Kanzler der Eyds-genossenschaft.
Mousson.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]